



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

de Jonge, Moritz: Parlament und Wahlprüfungsjustiz

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das abschließende Urteil über Ignaz Kuranda wird kein anderes sein, als daß er ein Mensch von makellosem Charakter, ein Politiker nicht von führender Qualität, aber von parlamentarischer Befähigung und scharfem Urteil war. Als Publizist steht er nach seinem Talent und nach seinen weit über den Rahmen der Zeitung hinausreichenden Erfolgen für alle Zeit in erster Reihe.



Parlament und Wahlprüfungsjustiz

Von Dr. jur. Moritz de Jonge-Köln



Il y a dans chaque Etat trois sortes de pouvoirs — so beginnt Montesquieu das berühmte sechste Kapitel des elften Buches seines „Esprit des lois“ und unterscheidet dann im einzelnen die „puissance legislative“, die „puissance de juger“ und die „puissance exécutive“. Nachdem um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts der große Franzose diese Lehre von der Teilung der Gewalten, die die Grundlage und Voraussetzung aller staatsrechtlichen Gerechtigkeit ist, verkündete, verging noch ein Jahrhundert, bis sie in der Staatspraxis mehr und mehr Geltung erlangte. Aber noch heute harret sie vergeblich voller Erfüllung und Anerkennung. Gerade heute müssen wir z. B. wieder erleben, daß die „Freirechtswegung“ für den Richter die Funktionen des Gesetzgebers sich anzueignen versucht. Die Tätigkeit der Verwaltung ist trotz der Einführung und segensreichen Wirksamkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit (in Preußen, Deutschland) immer noch nicht frei von richterlichen und gesetzgeberischen Aspirationen. Und in den Rechten der Parlamente finden wir, wie Fremdkörper eingesprengt, richterliche Befugnisse. In einer der jüngsten Verfassungen, der 1904 eingeführten Verfassung der Republik Panama, werden gar mit fast tendenziöser Betonung dem Parlament Rechte auf allen drei Gebieten eingeräumt, indem im Titel VI („Die Gesetzgebung“) ausdrücklich unterschieden wird: „Die gesetzgeberische Tätigkeit der Nationalversammlung“ (Art. 65), „Die Verwaltungstätigkeit der Nationalversammlung“ (Art. 67) und „Die richterliche Tätigkeit der Nationalversammlung“ (Art. 66).

Eine der wesentlichsten richterlichen Obliegenheiten der meisten Parlamente, sowohl der deutschen wie der außerdeutschen, ist die Wahlprüfung, die Entscheidung über die Legitimation ihrer Mitglieder.

Während sich in vielen konstitutionellen Staaten das parlamentarische Recht der Wahlprüfung gewohnheitsrechtlich entwickelt hat, ist es in anderen, zumal neueren, Verfassungen ausdrücklich festgelegt. Eine dem Art. 27, 1 der Reichs-

verfassung („Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber“) ähnliche Bestimmung findet sich in zahlreichen Verfassungen. Und es ist besonders charakteristisch, daß in vielen die richterliche Natur des Wahlprüfungsaktes mit klaren Worten als solche bezeichnet wird. In der ältesten geschriebenen Verfassung, der Constitution of the United States (von 1787), heißt es in Art. I, Sektion 5: „Each house shall be the judge of the elections, returns and qualifications of its own members.“ Die französische Loi constitutionnelle vom 16. Juli 1875 bestimmt in Art. 10: „Chacune des chambres est juge de l'éligibilité de ses membres et de la régularité de leur élection.“ Derselbe juristische Kern ist in dem Art. 29, 1 der Verfassung Chiles zu erkennen: „Ausschließliche Befugnisse der Deputiertenkammer sind: 1. Die Wahlen ihrer Mitglieder zu prüfen, über Nichtigkeitsbeschwerden (1), welche gegen sie eingelegt sind, zu entscheiden. . .“ Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Verfassungen der monarchischen Staaten, so z. B. in der russischen von 1906 in Art. 102: „Der Reichsrat prüft die Vollmachten seiner erwählten Mitglieder; in gleicher Weise prüft die Reichsduma die Vollmachten ihrer Mitglieder.“ Als staatsrechtliche Kuriosität sei noch angemerkt, daß die bereits erwähnte Verfassung von Panama ihre „besondere“ juristische Theorie hat und die Wahlprüfung nicht als richterlichen Akt, sondern (in Art. 67, 2) als einen Akt der — „Verwaltungstätigkeit des Parlaments“ kennzeichnet.

Alein die Ansicht Montesquieus, des großen staatsrechtlichen Analytikers, der den Geist der Gesetze in seine einfachen Elemente schied, hat seit einem halben Jahrhundert auch auf diesem Gebiete weiter vorbildlich und beispielgebend gewirkt und in einer Reihe von Staaten eine weitere „Scheidung“ der verfassungsrechtlichen Elemente, eine Ausscheidung und Abtrennung der wahlrichterlichen Obliegenheiten von den Befugnissen der gesetzgebenden Körperschaften teils durchgeführt, teils wenigstens angebahnt. Vorläufer war auch hier das für alles gerechte Staatsrecht bahnbrechende Land: England. Im Jahre 1868 übertrug die Election Petitions and Corrupt Practices at Elections Act die Verhandlung und Entscheidung über angefochtene Wahlen in England dem Gerichtshofe der Common Pleas in Westminster (einem der drei obersten Reichsgerichte, die inzwischen mit dem Chancery court zu dem einen High court of justice vereinigt worden sind), über die Wahlen in Irland dem Court of common pleas in Dublin und über die in Schottland dem Court of sessions. Beschwerden über Wahlrechtsverletzungen werden statt wie früher dem House of Commons binnen einundzwanzig Tagen nach vollzogener Wahl diesen Gerichtshöfen überreicht und von einem beauftragten Richter des „zuständigen Gerichtshofs“ an Ort und Stelle, d. h. innerhalb des betreffenden Wahlkreises verhandelt und entschieden. Dieser Richter teilt dem Speaker (dem „Kammerpräsidenten“) nach Abschluß der Verhandlung seine Entscheidung, die ohne weiteres „rechtskräftig“ ist, urkundlich mit. In bezug auf Abgeordnete, deren Wahl nicht aus den Kreisen der Wähler angefochten wird, ist dem Unter-

haufe ein gewisses, mehr disziplinarrechtliches, Entscheidungsrecht über die Mitgliedschaft der Gemeinen gewahrt geblieben, z. B. im Falle verweigerter Eidesleistung (Bradlaugh). — Ähnliche Bestimmungen sind auch in Schweden wenigstens insofern durch die Verfassungsgeetze von 1866 und 1876 eingeführt worden, als die Kammern nur über Verletzungen des sozusagen materiellen Wahlrechts (Wählbarkeit u. a.) richten, dagegen Anfechtungen wegen Verletzungen des formellen Wahlrechts, des Wahlverfahrens (und das sind die meisten und folgenschwersten „Wahlproteste“ in allen Staaten!) durch die Verwaltungsbehörden dem Könige übermittelt werden, der sie zur Entscheidung dem Obersten Gerichtshofe überweist. — Grundsätzlich hat auch Ungarn durch § 89 des 33. Gesetzartikels von 1874 die Entscheidung über Wahlstreitigkeiten der königlichen Kurie (d. h. dem Obersten Gerichtshof) übertragen. Aber das Ausführungsgesetz zu diesem Deklarationsgesetze, wie man derartige Gesetze nennen könnte, ist nach zwei vergeblichen Versuchen bis heute noch nicht erlassen. (Also ein ähnlicher Fall wie in Preußen hinsichtlich der Ministerverantwortlichkeit, die ebenfalls grundsätzlich verkündet, aber mangels jeglicher Ausführungsnormen noch ohne praktische staatsrechtliche Bedeutung ist.) — Auch die erste, inzwischen geänderte Verfassung Bulgariens von 1882 enthielt eine ähnliche Bestimmung in Art. 102: Wahlanfechtungen, die entweder von fünf Wählern oder dem obersten Verwaltungsbeamten des fraglichen Wahlkreises beim Gerichte des Hauptortes des Wahlkreises erhoben wurden, gingen von dort an den Kassationshof, der innerhalb zehn Tagen seine Entscheidung fällte. — In Österreich wurde 1880 vom Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen ein — übrigens technisch recht schlecht konstruierter und stilisierter — Gesetzentwurf eingebracht, aber nicht angenommen, der die Einsetzung eines „Gerichtshofs für angefochtene Reichsratswahlen“ bezweckte. — In der neuen Verfassung Elsaß-Lothringens von 1911 bestimmt § 9: „Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der oberste Verwaltungsgerichtshof, bis zu seiner Errichtung ein Senat des Oberlandesgerichts. Zur Erhebung des Einspruchs ist jeder Wahlberechtigte befugt, der an der betreffenden Wahl teilnehmen durfte, bei Wahlen zur Zweiten Kammer auch jeder Wählbare, der bei der Wahl Stimmen auf sich vereinigt hat.“ — Und zuletzt muß noch darauf hingewiesen werden, daß im Verwaltungsrecht der preußischen Selbstverwaltungskörper bereits der Gedanke der Abtrennung und Verselbständigung der wahrrichterlichen Befugnisse verwirklicht ist. In Preußen hat das sogenannte Zuständigkeitsgesetz von 1883 Wahlprüfungsgerichte sozusagen für die zweite und dritte Instanz eingesetzt und nur in erster Instanz den Vertretungskörperschaften die Entscheidung über die Legitimation ihrer Mitglieder gelassen. § 10: „Die Gemeindevertretung beschließt . . . 2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung.“ § 11 „Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.“

Der Grundsatz der wahrrichterlichen Zuständigkeit der Parlamente ist hiernach längst durchbrochen. Der Gedanke, die Wahlprüfung sei als eine rein

richterliche Handlung zu behandeln, ist nicht mehr nur staatsrechtliche Theorie, sondern schon in bemerkenswertem Umfange „Praxis“ geworden. Die Erkenntnis von der tiefen Ungerechtigkeit des gegenwärtig noch in den meisten Staaten geltenden Rechtszustandes dämmert auf.

Das Wort des englischen Verfassungsrechts: *The king cannot do wrong!* hat man mit Unrecht auf das Parlament übertragen. Das Parlament kann Unrecht tun, schweres Unrecht, und es fehlt dann der verantwortliche Minister, der das Staatsunrecht, das (an sich) auch der König begehen kann, zu vertreten hat. Ist schon im allgemeinen die Gefahr schweren parlamentarischen Unrechts mit der Richtertätigkeit des Parlaments verbunden (mag es nun als Oberster Gerichtshof tätig sein, wie das House of Lords, oder als Staatsgerichtshof, wie die französische Convention Nationale im Januar 1793), so wächst die Gefahr da, wo es „in eigener Sache“ zu richten hat. Und das ist der Fall bei den parlamentarischen Wahlprüfungen. Bei den Parteifreunden und Parteigegnern des „protestierten“ Abgeordneten liegen alle jene Gründe vor, die in sämtlichen Zivil- und Strafprozeßordnungen der Kulturstaaten entweder als „Ausschließungsgründe“ oder als „Ablehnungsgründe“ (wegen „Befangenheit“) gelten. In einer Zeit, die an das Dogma von der parlamentarischen Unfehlbarkeit (die psychologisch erklärliche Reaktion gegen das staatsrechtliche Dogma von der Unfehlbarkeit des absoluten Königs!) glaubte, lag die Erkenntnis von der tiefen grundsätzlichen Ungerechtigkeit der parlamentarischen Wahlprüfungsjustiz noch unter der „Bewußtseinschwelle“.

Heute aber hieße es Zeitungen nach Berlin tragen, wollte man die bekannten Gründe, die eine gerechte Wahlprüfungsjustiz des Parlaments (gleichviel welche Partei oder Parteien die Majorität haben) fast unmöglich machen, wiederholen oder durch neue vermehren. Alle Abgeordneten aller Parteien, mögen sie konservativ oder liberal sein, dem Zentrum oder der Sozialdemokratie angehören, leidet gleichermaßen das Streben, die Wahlproteste ihrer Gesinnungsgenossen möglichst als begründet zu berücksichtigen, und die ihrer Gegner möglichst als unbegründet auszuschalten. Und in neuester Zeit scheint denn auch auf dem Kontinent die Ahnung aufzudämmern, daß parlamentarisches Unrecht ebensowohl möglich ist wie polizeiliches, und daß gegen jenes ebenso wie gegen dieses der zuverlässigste und größtmögliche Rechtsschutz, der im Rechtsstaat erreichbar ist, verlangt werden darf und muß — die Entscheidung des Richters! Klärt sich diese Ahnung bis zu heller, allgemeiner Erkenntnis, dann wird der Ruf nach unabhängiger Wahlprüfungsjustiz immer lauter und häufiger und unterschiedslos von allen Parteien erhoben werden!

